

Beschlussvorlage

01/2016/0714

Federführung: Kämmerei	Datum: 29.11.2016
Bearbeiter: Johann Hartmann	AZ: 0280-15357

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	07.12.2016	öffentlich

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Denklingen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat beschloss am 19.10.2016 folgende Satzung:

„Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Denklingen

vom

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Denklingen vom 24.04.2007, zuletzt geändert mit Satzung vom 12.11.2015, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 1. Mai, 1. Juli, 1. September, 1. November und 1. Januar eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der jeweils letzten Jahresabrechnung vor diesen Vorauszahlungsterminen zu leisten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 02.01.2017 in Kraft.“

Da die davon betroffene Software diesen Satzungsbeschluss nicht umsetzen kann, ist ein geringfügig diesbezüglich angepasster Satzungsbeschluss notwendig.

Hinweis: Die derzeitige Gesamtfassung der Satzung ist aus der Internetseite

http://www.denklingen.de/fileadmin/denklingen/Dateien/Satzungen/Beitrags-und_Gebuehrensatzung_zur_Entwaesserungssatzung.pdf

ersichtlich.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Denklingen

vom

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Denklingen vom 24.04.2007, zuletzt geändert mit Satzung vom 20.10.2016, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschild sind zum 30. April, 30. Juni, 30. August, 30. Oktober und 30. Dezember eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der jeweils letzten Jahresabrechnung vor diesen Vorauszahlungsterminen zu leisten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 03.01.2017 in Kraft.

Denklingen,
Gemeinde Denklingen

Erster Bürgermeister